Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 194. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 24. Februar 2021

Zu Beginn ihrer eintägigen Vollversammlung verabschiedete die Kommission drei ausscheidende Mitglieder, auf Dienstgeberseite Frau Professor Dr. Barbara Staudigl aus Eichstätt und Herrn Thomas Lorey aus Würzburg, auf Mitarbeiterseite Frau Susanne Steiner-Püschel aus der Erzdiözese Bamberg. Der Vorsitzende würdigte ihre teilweise lange Mitarbeit in der Kommission und dankte ihnen für ihr Engagement.

Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Die Kommission folgte einer Beschlussempfehlung der StAGL zu Beurteilungsthemen. Diese regelt einerseits die Möglichkeiten dienstlicher Beurteilungen, wenn Unterricht nicht oder nur eingeschränkt in Präsenzform stattfinden kann, wie dies unter Pandemiebedingungen der Fall ist. Darüber hinaus wird der Lehrkraft künftig im Voraus ein Monatszeitraum benannt, innerhalb dessen Unterrichtsbesuche stattfinden sollen. Geregelt wird auch, wie mit verspäteten Beurteilungen umzugehen ist. Die Lehrkraft ist dann bezüglich Bewährungsaufstiegen oder der Verleihung von Berufsbezeichnungen so zu stellen, als sei die Beurteilung rechtzeitig erfolgt. Sofern drei Monate vor Beendigung des Beurteilungszeitraums noch keine Unterrichtsbesuche erfolgt sind, kann die zu beurteilende Lehrkraft beantragen, dass der Beurteilungszeitraum um bis zu einem Jahr verlängert wird. Auch dann greifen die Regelungen einer verspäteten Beurteilung. Die Neuregelung gilt ab 1. April 2021.

Beschlussfassungen

Vermittlungsverfahren zu pädagogisch Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen am 26.01.2021

Nachdem zwei Anträge der Mitarbeiterseite zu pädagogisch Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in einem Vermittlungsverfahren behandelt worden waren, musste die Kommission über das Ergebnis des Verfahrens beschließen.

Bezüglich der angestrebten Verlagerung von unmittelbarer zu mittelbarer Arbeit für ältere Beschäftigte, um diese ein Stück weit zu entlasten, folgte die Kommission dem Vermittlungsvorschlag. Dieser sieht eine Protokollnotiz in § 7 Abs. 2 Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen) vor, die regelt, dass bei der durch die Leitung vorzunehmende anteilsmäßigen Verteilung der mittelbaren Arbeit ("Verfügungszeit") die Belastungssituationen durch Alter, Schwerbehinderung und gesundheitliche Einschränkungen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Regelung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft. Einigkeit bestand auch darin, dass beide Seiten der Kommission noch einmal darauf aufmerksam machen, dass es sich bei dem in der Dienstordnung festgeschrieben Anteil für mittelbare Arbeit von 15% der Gesamtarbeitszeit um einen Mindestwert handelt.

Im zweiten Verfahren ging es um die Eingruppierung von regelmäßiger Springertätigkeit als (besonders) schwierige fachliche Tätigkeit. Der Vermittlungsausschuss konnte diese (besondere) Schwierigkeit nicht unmittelbar erkennen. Er bat aber die Kommission zu prüfen, ob dies etwa gegeben sein könnte bei einem Einsatz in Einrichtungen mit stark voneinander abweichenden Konzeptionen. Die Kommission nahm diesen Prüfauftrag an und übertrug ihn einer Arbeitsgruppe.

Ballungsraum- und Münchenzulage (ABD Teil D, 8.)

Im Bereich der Münchenzulage wurde eine pandemiebedingte Ausnahmeregelung geschaffen. Diese sieht vor, dass Einrichtungen, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen (wie zahlreiche Orden) oder ihr zwar unterliegen, aber anders als Diözesen, Kirchenstiftungen und Verbände von Kirchenstiftungen nicht unmittelbar an der Kirchensteuer teilhaben, Absenkungen vornehmen dürfen, sofern sie bei vollständiger Auszahlung ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen können. Der Nachweis über die wirtschaftliche Situation ist in Anlehnung an § 27 a Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu erbringen. Wo eine Mitarbeitervertretung besteht, ist die Absenkung nur über eine Dienstvereinbarung möglich. Die

Absenkung erfolgt auf das Niveau der ergänzenden Leistung, das bis zum 30. April 2020 gegolten hatte. Die Regelung tritt zum 1. März 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021.

Darüber hinaus wurden in die Regelungen zur ergänzenden Leistung in ABD Teil D, 8. entsprechend der tarifvertraglichen Ergänzung des Freistaats Bayern die dual Studierenden aufgenommen.

Beratungsmaterien

Präventionsordnung und Ordnung zum Umgang mit Missbrauch (ABD Teil A, 1.)

Nachdem die Diözesanbischöfe schon zum 1. Januar 2020 Ordnungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und zur Prävention erlassen hatten, war es an den arbeitsrechtlichen Kommissionen, deren arbeitsvertraglich bedeutsamen Aspekte in ihr Arbeitsvertragsrecht umzusetzen. Ein Empfehlungsbeschluss der Zentralen Kommission für eine bundesweit einheitliche Umsetzung kam nach intensiven Vorarbeiten knapp nicht zustande. Die Kommission orientierte sich in ihren Überlegungen an diesem Empfehlungsbeschluss. Eine Beschlussfassung kam noch nicht zustande. Es wurde jedoch vereinbart, zeitnah die offenen Fragen zu klären, um möglichst noch im Frühjahr zu einer Umsetzung zu kommen.

Eingruppierung in der Ehe-Familien und Lebensberatung (ABD Teil 2.3.)

Die Mitarbeiterseite hat einen Antrag eingebracht, die Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (ABD Teil A, 2.3. Nr. 40) neu zu fassen. Insbesondere den Beschäftigten mit Bachelorabschluss soll angesichts der schwierigen und bedeutsamen Tätigkeiten und der umfangreichen erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen eine höhere Eingruppierung zukommen. Daneben soll hier auch das Kriterium Leitung eine höhere Bedeutung haben. Diese angestrebte Neugliederung wird in weiten Teilen Deutschlands bereits ähnlich praktiziert. Die Dienstgeberseite sieht noch Beratungsbedarf.

Eingruppierung der Jugendreferenten (ABD Teil A, 2.10.)

Die Dienstgeberseite hinterfragt die Eingruppierung von Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, ob diese tatsächlich angemessen sei. Ein konkreter Antrag liegt nicht vor.

Tarifabschluss öffentlicher Dienst – weiteres Vorgehen

Nachdem nach wie vor kein Tarifvertrag im öffentlichen Dienst vorliegt, der die Tarifeinigung vom Herbst letzten Jahres umsetzt, kann auch die Kommission immer noch nicht tätig werden. Angedacht ist eine Sondervollversammlung der Kommission im April, die sich der Umsetzung annimmt.

Pädagogische Fachkraft zur Betreuung von Grundschulkindern (ABD Teil A, 2.3.)

Im Bereich der Grundschulen wird es künftig als bayerisches Sondermodell die "Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung" geben. Dies betrifft einerseits Grundschulen in kirchlicher Trägerschaft und möglicherweise auch kirchliche Träger, die Leistungen an anderen Schulen anbieten. Angedacht ist eine Eingruppierung als pädagogische Fachkraft in ABD Teil A, 2.3. Nr. 30. Darüber hinaus gilt es auch, Praktikumszeiten während der Ausbildung zu regeln. Die Materie wird zur weiteren Beratung in den Vorbereitungsausschuss der Kommission verwiesen.

Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar (SPS) und Anpassung der Ausbildung

Derzeit gibt es für die Bezahlung von SPS-Praktikanten/innen im ABD eine Mindestregelung. Sie erhalten mindestens 50% des Auszubildendenentgelts des jeweiligen Lehrjahres (ABD Teil E, 3. II 2.2.2.). Die Mitarbeiterseite beantragt eine Erhöhung auf 100% dieses Entgelts. Dies entspricht auch einem Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik, die diese Ausbildungen anbieten.

Daneben wird es, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2021/2022, eine verkürzte Erzieherausbildung geben. Sie sieht statt des zweijährigen SPS ein einjähriges sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) vor. Auch für diese Phase muss eine Entgeltregelung gefunden werden.

Da noch Klärungsbedarf besteht, wird die Materie zur weiteren Beratung in den Vorbereitungsausschuss der Kommission verwiesen.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 14./15. Juli 2021 geplant. Am 21. April 2021 soll eine Sondervollversammlung stattfinden.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 1. März 2021

Robert Winter Sprecher der Mitarbeiterseite

- ABD Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
- Kommission Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)
- Zentrale Kommission Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene